

23. Sind Aktien mit Rücklieferungsspflicht und Aktien ohne solche Pflicht Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung im Sinne des § 275 Abs. 3 HGB.?

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1912 i. S. Aktienzuckerfabrik  
W. (Bekl.) w. F. (Kl.). Rep. I. 6/12.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Das Grundkapital der verklagten Aktiengesellschaft ist eingeteilt in 334 Aktien (Lit. A) über je 1000  $\mathcal{M}$  und in 732 Aktien (Lit. B)

über je 500 *M.* Die Eigentümer der Aktien B sind der Beklagten gegenüber dergestalt zum Rübenanbau verpflichtet, daß sie für je 100 *M.* des von einem jeden von ihnen übernommenen Aktienkapitals alljährlich einen Magdeburger Morgen mit Zuckerrüben anzubauen und die Ernte davon an die Beklagte abzuliefern haben. § 24 der Satzung der Beklagten bestimmt:

... „Der nach Zahlung eines Rübenpreises von 80 *₰* für den Zentner reiner Rüben sich ergebende jährliche Reingewinn kommt, wie folgt, zur Verteilung:

1. ... 2. ... 3. ... 4. Der dann noch verbleibende Reingewinn wird derartig verteilt, daß zunächst die Rübenproduzenten einen Pfennig Nachzahlung für den Zentner gelieferter reiner Rüben, demnächst die Aktionäre 1% des Aktienkapitals als Superdividende erhalten, bis der zur Verfügung stehende Gewinnbetrag erschöpft ist“ ...

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. April 1911 wurden in dieser Bestimmung der Satzung mit mehr als drei Viertel Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals an die Stelle der Worte „einen Pfennig“ die Worte „zwei Pfennige“ gesetzt. Der zur Verhandlung kommende Gegenstand war bei der Einberufung der Generalversammlung in den Gesellschaftsblättern und durch Einschreibebriefe den Aktionären bekannt gemacht, aber dabei war unter den Zwecken der Generalversammlung nicht ausdrücklich angekündigt worden, daß es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre der Aktien Lit. A über die beabsichtigte Statutenänderung bedürfe. Nach Ansicht des Klägers, eines Aktionärs der Lit. A, der in der Generalversammlung nicht anwesend war, bedurfte es einer solchen Ankündigung, weil die Statutenänderung unter die Vorschrift des § 275 Abs. 3 HGB. falle. Er sucht daher den Beschluß der Generalversammlung als nichtig an.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers erklärte das Oberlandesgericht den Beschluß für nichtig. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht hat in Anwendung des § 275 Abs. 3 HGB. auf den vorliegenden Fall der Klage stattgegeben, weil die

hier vorgesehene Beschlußfassung der benachteiligten Aktionäre bei der Berufung der Generalversammlung vom 29. April 1911 unter deren Zwecken nicht ausdrücklich angekündigt worden sei, und daher die von der Generalversammlung beschlossene Änderung der Satzung mit Recht vom Kläger angefochten werde (§ 271 Abs. 3 HGB.).

Die Revision rügt die Verletzung der §§ 275, 271 HGB. Allein das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß die von der Beklagten ausgegebenen Aktien Lit. A und B Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung im Sinne des § 275 Abs. 3 HGB. darstellen. Die Aktien Lit. A fallen unter § 211, die Aktien Lit. B unter § 212 HGB. Es sind damit Anteilsrechte mit der Pflicht zu wiederkehrenden Leistungen (nämlich der Verpflichtung zum Rübenanbau) neben Anteilsrechten ohne solche Pflicht, also verschiedene Aktiengattungen (§ 185 HGB.) durch die Satzung der Beklagten geschaffen worden. Es sind aber auch Aktien verschiedener Berechtigung. Den Aktionären der Aktien Lit. B steht nach § 24 Nr. 4 der Satzung a. F. im Unterschiede von denen der Aktien Lit. A nicht bloß der Anspruch auf Zahlung eines festen Rübenpreises von 80  $\mathcal{F}$  für den Zentner reiner Rüben, sondern auch der Anspruch auf Nachzahlung von 1  $\mathcal{F}$  für den Zentner gelieferter reiner Rüben aus dem nach der satzungsmäßigen Verteilung des Reingewinns (§ 24 Nr. 1, 2, 3) verbleibenden Reingewinne zu. Es besteht daher zwischen beiden Gattungen von Aktien eine Rechtsverschiedenheit gerade auch hinsichtlich der Gewinnverteilung, wie sie der § 185 HGB. beispielsweise für die Festsetzung verschiedener Rechte für einzelne Gattungen von Aktien hervorhebt. Allerdings sollen nach § 24 Nr. 3 der Satzung aus dem Reingewinn alle Aktionäre bis 5% des Aktienkapitals als Dividende erhalten. Auch ist im § 24 Nr. 4 die Zahlung einer Superdividende für alle Aktionäre vorgesehen; aber diese darf erst gezahlt werden, wenn und soweit die Nachzahlung für die Rüben Gewinn zur Verteilung übrig läßt. Die Nachzahlung geht der Superdividende vor. Die Möglichkeit, sie wirtschaftlich als Erhöhung des Rübenpreises anzusehen, stellt die durch die Satzung in betreff der Verteilung des Reingewinns zwischen den Aktiengattungen Lit. A und B begründete rechtliche Verschiedenheit ebensowenig in Frage, wie der Gebrauch des Wortes „Rübenproduzenten“ im § 24 Nr. 4. Denn es ist selbstverständlich, daß damit auch Aktionäre der Lit. B bezeichnet werden sollen und

daß nur ihnen aus dieser Bestimmung des Statuts Gesellschaftsrechte erwachsen, mag sie auch zugleich eine Ermächtigung des Vorstandes der Aktiengesellschaft enthalten, entsprechende Preise bei Verträgen über Anbau und Lieferung von Zuckerrüben mit nicht zu den Aktionären gehörenden dritten Personen zu vereinbaren.

Bei dieser Sachlage braucht die Frage, ob Aktien mit der Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen (§ 212 HGB.) und Aktien ohne solche Verpflichtung stets auch Aktiengattungen mit verschiedener Berechtigung im Sinne des § 275 Abs. 3 HGB. sind, nicht entschieden zu werden. Die verneinende Antwort findet aber für das geltende Handelsrecht keine Stütze in dem bei Volze, Provis des Reichsgerichts Bd. 5 Nr. 757 auszugsweise abgedruckten Urteile des III. Zivilsenats vom 9. Dezember 1887. Dieses Urteil betrifft zwar den mit § 275 Abs. 3 Satz 1 wesentlich übereinstimmenden Art. 215 Abs. 6 HGB. (a. F.); indessen erklärt sich der Ausspruch, daß die Aktien mit Rübenlieferungspflicht und die Aktien ohne solche Pflicht nicht verschiedene Gattungen im Sinne des Gesetzes seien, aus der von der damaligen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 17 S. 15, Bd. 26 S. 87) vertretenen Auffassung, daß die statutarischen Bestimmungen über die Lieferungspflicht und die entsprechenden Rechte den Inhalt eines besonderen Vertrags bilden, der neben dem Gesellschaftsvertrage zwischen der Gesellschaft und jedem Aktionär als einer dritten Person abgeschlossen wird. Die Schwierigkeiten, die sich hieraus ergaben, führten zu der Bestimmung im § 212 n. HGB., die dem alten Handelsgesetzbuche fehlte (vgl. Denkschrift zum Entwurf des n. HGB. S. 131).

Mit Recht endlich hat hiernach das Oberlandesgericht angenommen, daß durch den angefochtenen Beschluß das bisherige Verhältnis der Aktien Lit. A und B zum Nachteile der Aktien B geändert worden ist. Da der Beschluß die Erhöhung der Nachzahlung von 1  $\mathcal{R}$  auf 2  $\mathcal{R}$  bezweckte, so sollten die bisherigen Grundsätze über das Verhältnis, in welchem die Aktien an dem verteilbaren Reingewinne teilnahmen, geändert werden, und zwar zum Nachteile der Aktionäre der Lit. A, die sich ohne diese Änderung der Satzung bei der Festsetzung der Superdividende mit den Aktionären der Lit. B in den Mehrbetrag des Reingewinns gleichmäßig geteilt haben würden. Der

Beschluß bezweckte und erreichte eine unmittelbare Änderung des bisherigen Verhältnisses beider Gattungen von Aktien bei der Verteilung des Reingewinns und benachteiligte dadurch die Aktien der Lit. A.“